

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

Analytische Psychotherapie

- Kinder und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Gruppenbehandlung

Verhaltenstherapie

- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

Übende und suggestive Interventionen

- Autogenes Training
- Relaxationsbehandlung nach Jacobson
- Hypnose

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Approbationsurkunde

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

- liegt der KVS vor im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

2.4 Analytische Psychotherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der analytischen Psychotherapie

- liegt der KVS vor im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

2.5 Verhaltenstherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie

- liegt der KVS vor im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

2.6 Psychotherapie als Gruppentherapie

Die Gruppenqualifikation ist je Psychotherapieverfahren separat nachzuweisen.

Eine Genehmigung für Gruppentherapie ist auch Voraussetzung für die Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting.

Nachweis der Voraussetzungen nach Punkt 2.3 – 2.5

UND

Nachweis einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG (Ausbildungsinstitut) über eingehende Kenntnisse und praktischer Erfahrungen in der Gruppenpsychotherapie für das beantragte Psychotherapieverfahren im Rahmen der Ausbildung (z.B. Bescheinigung Ausbildungsinstitut)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

durch Nachweis einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG über

- mindestens 40 Doppelstunden Selbsterfahrung in der Gruppe

UND

- eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in mindestens 24 Doppelstunden

UND

- die Durchführung von mindestens 60 Doppelstunden kontinuierlicher Gruppenbehandlung - auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.6.1 Nutzung ausgelagerter Praxisräume für Psychotherapeutische Leistungen im Gruppensetting

ja (nähere Angaben in Punkt 3) nein

2.7 Übende und suggestive Interventionen

Nachweis über Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der/den beantragte/n Intervention/en im Rahmen des Fachkundenachweises gemäß Punkt 2.3 bis 2.5

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in der/den beantragten Intervention/en

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

3 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Sofern Psychotherapeutische Leistungen im Gruppensetting außerhalb der eigenen Praxisräume stattfinden:

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.